

Anlage: häufigste Fehler im Bereich der Agrarumweltmaßnahmen

Allgemein (gilt für alle Fördermaßnahmen NiB-AUM)

- **Änderungen** der Bewirtschaftung oder der Flächengrößen sind umgehend bei der zuständigen Bewilligungsstelle der LWK zu melden.
- In den **förderspezifischen Aufzeichnungen** (Schlagkartei) sind alle Bewirtschaftungsmaßnahmen noch **am selben Tag** festzuhalten.
- **Abweichungen** von der Verpflichtung sollten unverzüglich bei der Bewilligungsstelle angezeigt werden. Diese „Selbstanzeigen“ sind sanktionsfrei!

Die Richtlinie, die Merkblätter sowie weitere Informationen zu den einzelnen Fördermaßnahmen können bei der Bewilligungsstelle angefordert oder im Internet abgerufen werden (www.aum.niedersachsen.de).

Fördermaßnahmen BV1 / BV3 - Ökologischer Landbau (Grund- und Zusatzförderung) Förderung auf Grünland (GL), Besondere Biotope (BB), Nordische Gastvögel (NG)

Alle Grünlandflächen müssen bis spätestens 30. September durch Mahd oder Beweidung **genutzt werden**. Sollte eine Nutzung nicht möglich sein, ist dies umgehend der Bewilligungsstelle zu melden.

Fördermaßnahme BV1 - Ökologischer Landbau

Bei der **Einführung des Ökologischen Landbaus** (Umstellung von konventioneller auf ökologische Produktion) muss eine fristgerechte Unterstellung unter das Öko-Kontrollverfahren erfolgen.

Spätestens einen Monat nach Verpflichtungsbeginn – also bis spätestens zum 31.01.2018 – muss ein Kontrollvertrag mit einer zugelassenen Kontrollstelle abgeschlossen sein, dies ist der Bewilligungsstelle der LWK innerhalb von sechs Wochen schriftlich nachzuweisen.

Eine Liste der zugelassenen Kontrollstellen finden Sie auf unserer Internetseite der LWK Niedersachsen unter Webcode 01006207.

Fördermaßnahme BS1 - Anlage von einjährigen Blühstreifen auf Ackerland

- Beim Einkauf des **Saatgutes** ist darauf zu achten, dass eine Blümmischung verwendet wird, die auch für die Maßnahme BS1 zugelassen ist.
- Die **Aussaat** hat bis spätestens 15. April zu erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Bewilligungsstelle zulässig.
- Die **Streifenbreite** von mindestens 6 Metern und max. 30 Metern ist zwingend einzuhalten (auch bei Blühflächen gilt die Mindestbreite von 6 Metern).
- Auf mindestens 30 % der Gesamtfläche der Verpflichtung ist bis zum 15. Februar des Folgejahres eine **Winterruhe** einzuhalten.
- Bei der Förderung **BS12 - strukturreiche Blühstreifen** darf lediglich eine Teilfläche von 50-70% des Schlages bestellt werden (auf dem Rest des Schlages darf keine Bodenbearbeitung erfolgen).

Fördermaßnahme GL1 - Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland

Eine erhebliche Anzahl der sanktionierten Antragsteller hatte keine termingerechte Nutzung des Grünlandes (z.B. durch Schnittnutzung oder Beweidung) vorgenommen.

Hier ist zu beachten, dass Sie die betreffenden Dauergrünlandflächen nicht vor einem Termin mähen dürfen, der **nach dem phänologischen Ablauf** dem **25. Mai** entspricht. Dieser Termin wird jährlich neu ermittelt und für ganz Niedersachsen und Bremen einheitlich festgelegt.

Fördermaßnahme AL2 – Zwischenfrüchte und Untersaaten

- Die **Aussaat** der Zwischenfrüchte muss bis spätestens 1. Oktober erfolgen.
- Sollte die Aussaat auf anderen als den im Sammelantrag angegebenen Flächen erfolgen, muss dies unbedingt bei der Bewilligungsstelle bis 1. Oktober angezeigt werden.
- Zulässige Kulturen für AL22 – **winterharte Zwischenfrüchte** sind: Gras, Grünroggen, Markstammkohl, Winterraps und Winterrüben.